

## Selbstschuldnerische Bürgschaft

Name, Vorname: \_\_\_\_\_ Name, Vorname: \_\_\_\_\_  
Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_ Straße, Hausnummer: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_ Postleitzahl, Ort: \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_  
Telefonnummer: \_\_\_\_\_ Telefonnummer: \_\_\_\_\_

*(im Folgenden Bürge)*

übernimmt/übernehmen hiermit gegenüber

dem Jugendwerk Aalen Gemeinnützige Stiftung, Südlicher Stadtgraben 13, 73430 Aalen

*(im Folgenden Vermieter)*

die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Vermieter gegen

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

*(im Folgenden Mieter)*

aus dem Mietverhältnis über das Apartment

Anschrift: \_\_\_\_\_

Bezeichnung: \_\_\_\_\_

Vertragsbeginn: \_\_\_\_\_

} wird vom Vermieter ausgefüllt

*(im Folgenden Hauptschuld)*

zustehen.

### **§ 1 Umfang der Bürgschaftsverpflichtung**

(1) Die Haftung des Bürgen aus dieser Bürgschaft umfasst alle bestehenden, künftigen und bedingten mietvertraglichen Verpflichtungen (Mietzahlungen, Nachforderungen aus Betriebskostenabrechnungen, Schadensersatzansprüche, Ansprüche auf Nutzungsentschädigung, Verzugszinsen, Kosten der Rechtsverfolgung, etc.) des Mieters gegenüber dem Vermieter.

(2) Die Bürgschaft ist unwiderruflich und unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

## § 2 Selbstschuldnerische Haftung des Bürgen, Verzicht auf Einreden

(1) Der Bürge haftet dem Vermieter als Selbstschuldner und verzichtet auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 BGB. Der Vermieter kann bei Fälligkeit der Hauptschuld vom Bürgen Zahlung verlangen und ist nicht verpflichtet, zunächst den Mieter in Anspruch zu nehmen oder Sicherheiten zu verwerten, die für die Hauptschuld bestellt wurden.

(2) Der Bürge\* kann die Befriedigung des Vermieters verweigern, solange sich der Vermieter durch Aufrechnung gegen fällige Forderungen des Mieters befriedigen kann (Einrede der Aufrechenbarkeit gem. § 770 Abs. 2 BGB), sofern die Gegenforderung des Mieters unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist. Im Übrigen verzichtet der Bürge gegenüber dem Vermieter auf die ihm nach § 770 BGB zustehenden Einreden.

## § 3 Haftung mehrerer Bürgen

(1) Haben mehrere Bürgen gegenüber dem Vermieter Bürgschaften für dieselbe Hauptschuld in gesonderten Bürgschaftsurkunden übernommen, haftet jeder einzelne Bürge – im Verhältnis zum Vermieter unter Ausschluss des Gesamtschuldverhältnisses – ungeachtet etwaiger Zahlungen eines anderen Bürgen bis alle von ihm verbürgten Ansprüche des Vermieters vollständig erfüllt sind.

(2) Haben sich mehrere Bürgen gegenüber dem Vermieter in dieser Urkunde verbürgt, haften sie als Gesamtschuldner. Der Vermieter kann die Hauptschuld nach seinem Belieben von jedem einzelnen Bürgen ganz oder zum Teil fordern.

(3) Entlässt der Vermieter andere Bürgen aus der Haftung, wird der Bürge von seiner Bürgschaftsverpflichtung nicht frei.

(4) Ausgleichsansprüche des in Anspruch genommenen Bürgen gegen die anderen Bürgen werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

## § 4 Einholung von Bonitätsauskünften

Der Bürge ist damit einverstanden, dass der Vermieter dessen Zahlungs- und Kreditwürdigkeit mittels einer Bonitätsprüfung durch Einholung von Bonitätsauskünften wie beispielsweise bei der Creditreform, der Schufa oder vergleichbaren Dienstleistern ermittelt.

Datum, \_\_\_\_\_

Datum, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürge 1

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bürge 2

\* Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, schließt der Begriff „Bürge“ jeweils Singular und Plural sowie die Weibliche, männliche und diverse Form ein.